

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Justiz

betreffend § 209 StGB und die Diskriminierung homosexueller Männer durch die
Justizbehörden

Den unterzeichneten Abgeordneten wurde der folgende Sachverhalt bekannt:

Der österreichische Staatsbürger AS (33) stellte sich am 07. 12. 1998 aus der Slowakischen Republik kommend mit seinem PKW der Einreisekontrolle an der Grenzkontrollstelle Berg. In seiner Begleitung befanden sich zwei männliche slowakische Staatsbürger (17 1/2 und 20 Jahre alt).

Die Grenzkontrollorgane hießen AS den Wagen abzustellen und wiesen die drei Personen an, das Fahrzeug zu verlassen. Daraufhin holten sie eine Strafregisterauskunft über AS ein und befragten die beiden jungen slowakischen Männer nach sexuellen Beziehungen mit AS. Im Zuge dieser Einvernahmen gab der 17 1/2-jährige junge Mann an, öfter mit AS intim gewesen zu sein, nahezu ausschließlich in der Slowakei, lediglich während eines einmaligen Besuches auch in Wien.

Die Grenzkontrollorgane haben AS dessenungeachtet festgenommen und ihn in der Folge dem Gefangenenhaus des Landesgerichtes für Strafsachen Wien eingeliefert. Über Auftrag der Untersuchungsrichterin führten sie sogleich eine Hausdurchsuchung durch. Am 09. 12. 1998 verhängte die Untersuchungsrichterin die Untersuchungshaft, die mit Beschluß vom 22. 12. 1998 fortgesetzt worden ist (Landesgericht für Strafsachen Wien GZ 25a Vr 11017/98).

Die Grenzkontrollorgane begründeten ihr Vorgehen folgendermaßen: *“Da sich der österreichische Staatsbürger im Zuge von Ein- bzw. Ausreisekontrollen des öfteren mit Jugendlichen zur ho. Einreisekontrolle stellte wurde bei der diesmaligen Einreise eine Befragung der mitreisenden Personen durchgeführt.”* (Stellungsanzeige vom 08. 12. 1998, ON 11 in Landesgericht für Strafsachen Wien GZ 25a 11017/98).

Die Dauer der Befragung des 17 1/2-jährigen jungen Mannes durch die Grenzkontrollbeamten ist unklar. Laut Einvernahmeprotokoll dauerte sie von 1.00 bis 3.00 Uhr früh (des 08. 12. 1998), die Einvernahme des zweiten jungen Mannes begann laut Protokoll jedoch erst um 4.00 Uhr (ON 4 und 5 in Landesgericht für Strafsachen Wien GZ 25a 11017/98). Die Einvernahme des Jugendlichen dauerte sohin zwischen zwei und drei Stunden.

Den jungen Männern wurden auch zwölf Fotos vorgezeigt und sie nach diesen Personen befragt (AS 17 in Landesgericht für Strafsachen Wien GZ 25a 11017/98).

Der Beschluß zur Verhängung der U - Haft vom 09. 12. 1998 sowie der Fortsetzungsbeschluß vom 22. 12. 1998 gründen unterschiedslos auf sexuellen Kontakten zwischen den beiden Männern sowohl in Wien als auch in der Slowakei, obwohl ihre sexuelle Beziehung in der Slowakei (und damit dortige Kontakte auch in Österreich, §§ 64 f StGB) völlig legal ist, liegt das Mindestalter doch dort (für homosexuelle und heterosexuelle Beziehungen gleichermaßen) bei 15 Jahren (§ 242 slowStGB).

Zur Begründung des Haftgrundes der Tatbegehungsgefahr verweist die U-Richterin daher auch auf die Faktenvielfalt und den "langen" (mehrmonatigen) Tatzeitraum. AS ist im übrigen unbescholten.

Desweiteren gründet sie die U - Haft auf die Annahme von Fluchtgefahr, obwohl AS in geordneten Lebensverhältnissen lebt, einen festen Wohnsitz im Inland hat und keine Anstalten zur Flucht getroffen hat (§ 180 Abs. 3 StPO).

Die Europäische Kommission für Menschenrechte hat im Fall Sutherland am 01. 07. 1997 ausdrücklich höhere Altersgrenzen für homosexuelle als für heterosexuelle Beziehungen als Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8, 14 EMRK) erkannt. UNO, Europarat und EU verlangen seit Jahren einheitliche Altersgrenzen. Das EU - Parlament hat Österreich in den letzten zwei Jahren viermal, davon allein im vergangenen Jahr 1998 dreimal, zweimal während seiner EU - Präsidentschaft, zuletzt am 17. 12. 1998, dringend aufgefordert, § 209 endlich aufzuheben und alle (ausschließlich) danach zu Freiheitsstrafen Verurteilten zu begnadigen. Am 11. November 1998 hat sogar der Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen von Österreich verlangt, das diskriminierende Mindestalter zu beseitigen („concluding observations" zu Österreichs Bericht gem. Art. 40 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, 11. 11. 1998).

Die AS vorgeworfenen "Taten" sind (auch in Österreich) im heterosexuellen und lesbischen Bereich völlig legal; sie interessieren dort keine Sicherheits- und keine Strafverfolgungsbehörde.

AS befindet sich auf Grund § 209 seit nunmehr mehr als einem Monat in Haft.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Justiz die folgende

ANFRAGE:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Befragung der jungen slowakischen Männer nach sexuellen Beziehungen mit AS?

2. Welchem Zweck diene diese Befragung?
3. Auf Grund welcher (bestimmter) Tatsachen schöpften die Grenzkontrollbeamten den Verdacht, daß die beiden jungen Männer mit AS sexuelle Beziehungen gehabt hatten bzw. daß sie dies vorhatten?
4. Auf Grund welcher (bestimmter) Tatsachen schöpften die Grenzkontrollbeamten den Verdacht, daß die beiden jungen Männer mit AS *auf österreichischem Staatsgebiet* sexuelle Beziehungen gehabt hatten bzw. daß sie dies vorhatten?
5. Welches sind die Kriterien, anhand derer österreichische Grenzkontrollbeamte entscheiden, ob sie ein- bzw. ausreisende Personen danach befragen, ob sie sexuelle Beziehungen miteinander unterhalten?
6. Fragen die Grenzkontrollorgane Ein- bzw. Ausreisende auch nach heterosexuellen bzw. lesbischen Beziehungen?
 - 6.a. Wenn nein, warum nicht?
 - 6.b. Wenn ja, nach welchen Kriterien und zu welchem Zweck?
7. Handelt es sich bei der Befragung von Ein- bzw. Ausreisenden nach sexuellen Kontakten zueinander um eine gängige Praxis an Österreichs Grenzkontrollstellen?
8. Wie oft befragten in den letzten fünf Jahren Grenzkontrollbeamte ein- bzw. ausreisende Personen nach sexuellen Beziehungen zueinander (aufgeschlüsselt nach schwulen, lesbischen und heterosexuellen Beziehungen sowie aufgeschlüsselt nach den einzelnen Grenzkontrollstellen)?
9. Welchem Zweck diene die Vorlage der zwölf Fotos an die jungen Männer und die Befragung nach den darauf abgebildeten Personen? Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Vorlage?
10. Was für Personen waren auf den Fotos abgebildet (Verurteilte, mutmaßliche Täter, mutmaßliche Opfer, Jugendliche, Homosexuelle, Prostituierte...)?
11. Von wem, wo, aus welchem Anlaß, zu welchem Zweck, nach welchen Kriterien und auf welcher Rechtsgrundlage wurden diese Fotos hergestellt?
 - 11.a. Wußten bzw. wissen die Abgebildeten, daß diese Fotos hergestellt wurden?
12. Wie, aus welchem Anlaß, zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage gelangte die Grenzkontrollstelle bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde in den Besitz der Fotos?
 - 12.a. Wußten bzw. wissen die Abgebildeten, daß die Fotos der Grenzkontrollstelle übermittelt wurden und daß sie dort aufliegen?

13. Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Fotos in der Grenzkontrollstelle vorrätig gehalten?
14. Wie lange dauerte die Vernehmung des 17 1/2-jährigen slowakischen Mannes? Wieso dauerte die Vernehmung so lange?
15. Im Rahmen der Sicherheitspolizei haben die Sicherheitsorgane bei der Ermittlung personenbezogener Daten durch Einholen von Auskünften auf die Freiwilligkeit der Mitwirkung hinzuweisen (§ 54 SPG).
Ebensowenig besteht bei einer Befragung im Dienste der Strafjustiz ohne vorangegangene förmliche Ladung eine Aussagepflicht eines Zeugen.
Wurden die beiden jungen slowakischen Männer vor ihrer Befragung auf die Freiwilligkeit der Beantwortung hingewiesen?
- 15.a. Wenn ja, wann und wie?
- 15.b. Wenn nein, warum nicht?
16. Aus welchen Haftgründen erfolgte die Festnahme des AS durch die Grenzkontrollbeamten (am 08. 01. 1998, 1.00 Uhr)?
17. Dem Gerichtsakt läßt sich nur (indirekt, AS 31) entnehmen, daß die Festnahme auf § 177 StPO gründet, nicht aber auf welche Haftgründe sich die Grenzkontrollbeamten dabei gestützt haben.
- 17.a. Ist dies gängige Praxis bei den Grenzkontrollstellen?
- 17.b. Werden Sie die Grenzkontrollstellen anweisen, künftig die Haftgründe schriftlich festzuhalten?
18. Inwiefern war die Einholung eines richterlichen Haftbefehls wegen Gefahr in Verzug untunlich, sodaß die Grenzkontrollbeamten AS um 1.00 Uhr aus eigener Macht festnehmen mußten (§ 177 StPO)? Wieso konnte nicht wie vier Stunden später (um 5.00 Uhr) problemlos der Journalstaatsanwalt und die Journaluntersuchungsrichterin erreicht werden?
19. Dem Gerichtsakt läßt sich nur (indirekt, AS 31) entnehmen, daß die Festnahme auf § 177 StPO gründet, nicht aber warum die Einholung eines richterlichen Haftbefehls wegen Gefahr im Verzug untunlich war.
- 19.a. Ist dies gängige Praxis bei den Grenzkontrollstellen?
- 19.b. Werden Sie die Grenzkontrollstellen anweisen, künftig schriftlich festzuhalten, warum die Einholung eines richterlichen Haftbefehls wegen Gefahr im Verzug untunlich war, und damit deren Entscheidung nachprüfbar machen?
20. Das Gesetz bestimmt, daß der Festgenommene bei der Festnahme oder unmittelbar danach über den gegen ihn bestehenden Tatverdacht und den Festnahmegrund zu unterrichten ist (§ 178 StPO). AS wurde erst eine Stunde nach seiner Festnahme darüber unterrichtet (AS 29). Was war der Grund für diese Verzögerung?

21. Das Gesetz bestimmt, daß der Festgenommene unverzüglich zur Sache sowie zu den Voraussetzungen der Verwahrungshaft vernommen wird (§ 177 StPO). Dies ist im ggst. Fall nicht geschehen. Wieso haben die Grenzkontrollbeamten dies nicht getan?
- 21.a. Ist dies gängige Praxis bei den Grenzkontrollstellen?
- 21.b. Werden Sie die Grenzkontrollstellen anweisen, künftig die Bestimmung des § 177 Abs. 2 StPO einzuhalten?
22. Die Untersuchungsrichterin begründete die Erlassung des Hausdurchsuchungsbefehls damit, daß AS dringend verdächtig sei, Pornomaterial betr. Jugendliche, evtl. auch Unmündige in seiner Wohnung zu verwahren (AS 7), ohne Hinweise darauf zu haben, wie sich aus dem Gerichtsakt ergibt. Aus welchen (bestimmten) Tatsachen schöpfte die Untersuchungsrichterin den Verdacht, der sie zu dem Hausdurchsuchungsbefehl veranlaßte? Was werden Sie aus Anlaß bzw. im ggst. Fall unternehmen?
- 22.a. Werden Sie - aus Anlaß der Mißachtung dieser Vorschrift im ggst. Fall - die Staatsanwaltschaften - im allgemeinen und im ggst. Fall - durch Weisung zu einer korrekten Anwendung des § 180 (3) StPO anhalten und die Gerichte durch Rundschreiben auf den Inhalt dieser Vorschrift hinweisen?
23. Was werden Sie dagegen unternehmen, daß österreichische Strafverfolgungsbehörden - wie im ggst. Fall - immer wieder wegen (sowohl nach ausländischem als auch nach inländischem Recht; §§ 64, 65, 209 StGB) völlig legaler Kontakte mit Jugendlichen im Ausland Strafverfahren einleiten und sogar Untersuchungshaft verhängen, obwohl der Oberste Gerichtshof die “unterschiedlichen Strafrechtsregelungen homosexuellen Umgangs erwachsener Männer mit jüngeren gleichgeschlechtlichen Unzuchtspartnern” in Österreich und im Ausland, “insbesondere auch in Ansehung des jeweiligen Schutzalters betroffener Jugendlicher” bereits 1996 als gerichtsnotorisch erkannt und daher die Erhebung und nachprüfbare Feststellung des ausländischen Rechts in solchen Fällen verlangt hat (11 Os 128/96)
- 23.a. Werden Sie die Strafverfolgungsbehörden in einem entsprechenden Erlaß auf die Notwendigkeit der Beweiserhebung über das ausländische Recht hinweisen sowie darauf, daß vor einer solchen Beweiserhebung ein “dringender” Tatverdacht hinsichtlich einer solchen (§ 209 im Inland entsprechenden) Auslandstat nicht gegeben sein kann?

- 23.aa. Wenn ja: wann?
- 23.bb. Wenn nein: warum nicht?
- 23.b. Was gedenken Sie, diesbezüglich im ggst. Fall zu unternehmen?
24. Wie oft ist in den vergangenen fünf Jahren auf Grund § 209 StGB (als alleiniges bzw. als führendes Delikt) Untersuchungshaft verhängt worden (aufgeschlüsselt nach Gerichtshöfen)? Wie oft bei unbescholtenen Ersttätern nach § 209 StGB?
25. Die Untersuchungsrichterin begründet im ggst. Fall die Verhältnismäßigkeit der Haft damit, daß AS mit einer zumindest teilbedingten Freiheitsstrafe zu rechnen habe. In wievielen Fällen ist in den letzten fünf Jahren bei unbescholtenen Ersttätern nach § 209 StGB (wie AS) eine teilbedingte oder unbedingte Freiheitsstrafe verhängt worden (aufgeschlüsselt nach Gerichtshöfen)? Wie hoch waren diese Freiheitsstrafen?
26. Wieviele Personen befinden sich derzeit wegen § 209 StGB (als alleiniges oder führendes Delikt) in Untersuchungs- bzw. Strafhaft?
27. Halten Sie angesichts der Entscheidung der Europäischen Kommission für Menschenrechte im Fall Sutherland sowie der Aufforderung durch den Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen, § 209 zu streichen, und der gleichlautenden zahlreichen, immer häufiger werdenden internationalen menschenrechtlichen Appelle an Österreich, die Verhängung von Untersuchungshaft bzw. einer Freiheitsstrafe auf Grund von § 209 StGB noch als verhältnismäßig?
28. Nach welchen Kriterien würden Sie dem Herrn Bundespräsidenten die Niederschlagung eines auf § 209 StGB gegründeten Strafverfahrens vorschlagen?